

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1952

Nummer 67

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.****B. Innenministerium.**

- I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 13. 8. 1952, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 1245. — RdErl. 26. 8. 1952, Abgabe älteren Schriftguts an das Bundesarchiv. S. 1245. — RdErl. 3. 9. 1952, Beschaffung von Paßvordrucken. S. 1247.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 29. 8. 1952, 5. und 6. Fortbildungskursus für gehobene Beamte und Angestellte. S. 1247. — Mitt. 2. 9. 1952, Grundriß des Verwaltungsrechts. S. 1248.
- III. Kommunalaufsicht: RdErl. 3. 9. 1952, Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden für das Rechnungsjahr 1953. S. 1248.

**B. Innenministerium. C. Finanzministerium.**

Gem. RdErl. 1. 9. 1952, Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 1248.

**C. Finanzministerium.****C. Finanzministerium. B. Innenministerium.**

Gem. RdErl. 18. 8. 1952, Tarifvertrag für Angestellte vom 8. April 1952. S. 1251. — Gem. RdErl. 26. 8. 1952, Tarifvertrag über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszahlung an die Lohnempfänger im Dienst der Länder vom 21. 7. 1952. S. 1252. — Gem. RdErl. 28. 8. 1952, Ausgleichszahlung für Beamte, Angestellte und Arbeiter. S. 1252.

**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

Bek. 1. 9. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1253.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 5. 9. 1952, Bekämpfung der Rindertuberkulose; hier: Ausmerzungshilfen. S. 1253.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. J. Ministerium für Wiederaufbau. D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. Gem. RdErl. 3. 9. 1952, Freistellung von abgabepflichtigem Grund- eigentum der Bergbaunehmen gemäß § 10 des Bodenreform- gesetzes vom 16. 5. 1949 (GV. NW. S. 84). S. 1254.

**F. Arbeitsministerium.**

F. Arbeitsministerium. B. Innenministerium. C. Finanzministerium. Gem. RdErl. 27. 8. 1952, Beitragserstattung nach § 74 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 1254.

**G. Sozialministerium.**

Bek. 28. 8. 1952, Zulassung als Sachverständiger für erbbiologische Abstammungsgutachten. S. 1255. — Bek. 28. 8. 1952, Zulassung als Blutgruppenuntersucher. S. 1255. — Bek. 2. 9. 1952, Verzeichnis der Lehrapotheke für die Ausbildungszzeit vom 1. Oktober 1952 bis 30. September 1954. S. 1255.

**H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

I B. Bauwirtschaft: RdErl. 29. 8. 1952, Ausschreibung von Bauleistungen; hier: Leistungsverzeichnisse des Westdeutschen Handwerkskammertages. S. 1256.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 2. 9. 1952, Gütesicherung der Betonwaren; hier: Baustoffprüfstellen. S. 1258.

**K. Justizministerium.****L. Staatskanzlei.****Notiz.** S. 1258.**B. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Mitt. d. Innenministers v. 13. 8. 1952 —  
I 18 — 57 Nr. 901/52

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren

Ferdinand Stangier in Kohlkaul, Siegkreis,  
Franz Sakrzewski in Duisburg-Ruhrort, Krausstr. 41  
in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens  
erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die  
Rettungsmedaille  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
verliehen.

— MBl. NW. 1952 S. 1245.

**Abgabe älteren Schriftguts an das Bundesarchiv**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1952 —  
I 10 — 34 Nr. 1244/52

Dem Bundesarchiv obliegt u. a. die Aufgabe, alle wertvollen schriftlichen Überlieferungen aus der Zeit vor Errichtung der Bundesrepublik zu erfassen, in denen Vorgänge von allgemeindeutscher Bedeutung ihren Niederschlag gefunden haben und die nach ihrer Herkunft nicht unter die Zuständigkeit der Länderarchive fallen.

Da die Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit in diese Überlieferungen gewaltige Lücken gerissen haben,

ist es wichtig, festzustellen, welche Bestände in deutscher Hand sind und welche Reste sich sonst angefunden haben. Ich bitte daher, folgendes zu veranlassen:

1. Alle Behörden und Dienststellen der inneren Verwaltung des Landes beginnen alsbald eine Bestandsaufnahme des in ihrer Verwaltung, in ihren Diensträumen oder in ihren Zuständigkeitsbereichen vorhandenen Schriftgutes, das vor ihrer Errichtung bei anderen, nicht mehr bestehenden Stellen entstanden ist.

Zu erfassen ist insbesondere:

- Schriftgut früherer zonaler und bizonaler Verwaltungsorgane und der Dienststellen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets;
- früherer Reichsministerien und preußischer Staatsministerien sowie sonstiger zentraler Behörden des Deutschen Reichs und des Landes Preußen;
- nicht mehr bestehender öffentlicher Körperschaften und Anstalten, berufsständischer und wirtschaftlicher Organisationen, Verbände usw., deren Zuständigkeit über ein einzelnes Land hinausreichte;
- militärisches Schriftgut jeder Art (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe);
- Schriftgut der ehem. NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, soweit es von Dienststellen oberhalb der Gau-Ebene herrührt;
- Schriftgut jeder Art aus den deutschen Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie und aus dem Gebiet der jetzigen Sowjetzone.

Als Schriftgut gelten Akten, Urkunden, Verträge, Amts- und Kassenbücher, Rechnungsbelege, statistische Unterlagen, Karten, Pläne, amtliche Drucksachen u. dgl., auch Filmaufnahmen und Fotokopien von sol-

- zum 30. September und 31. März eines jeden Rechnungsjahres unter Benutzung der dem RdErl. vom 1. März 1952 in der Anlage als Muster beigefügten Vordrucke I, II S bzw. II K aufzustellen.
2. Bei der Aufstellung dieser Übersichten ist wie folgt zu verfahren:

a) **Landesverwaltung:**

Die personalbewirtschaftenden Landesbehörden stellen zum 30. September und 31. März Einzelübersichten unter Benutzung des Vordrucks I auf und übersenden diese bis zum 10. Oktober bzw. 10. April der Dienstaufsichtsbehörde.

Die Dienstaufsichtsbehörden fassen die in den ihnen nach Abs. 1 zu übersendenden Einzelübersichten enthaltenen Angaben in dem Vordruck II S zusammen und übersenden die Zusammenstellung in einfacher Ausfertigung bis zum 20. Oktober bzw. 20. April an die zuständige oberste Dienstbehörde (Fachministerium). Soweit personalbewirtschaftende Landesbehörden der unmittelbaren Dienstaufsicht einer obersten Landesbehörde unterstehen, erfolgt die Versendung der nach Abs. 1 aufzustellenden Einzelübersichten nach Vordruck I bis zum 20. Oktober bzw. 20. April unmittelbar an die zuständige oberste Landesbehörde.

Die obersten Landesbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den ihnen nach Abs. 2 zu übersendenden Übersichten unter Benutzung des Vordrucks II S zu Fachbereichsübersichten zusammen und übersenden diese bis zum 31. Oktober bzw. 30. April in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in fünffacher Ausfertigung dem Statistischen Landesamt.

Beim Statistischen Landesamt werden die Angaben in den nach Abs. 3 von den obersten Landesbehörden zu übersendenden Fachbereichsübersichten unter Benutzung des Vordrucks II S zu einer Landesgesamtübersicht zusammengefaßt, die bis zum 25. November bzw. 25. Mai in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in vierfacher Ausfertigung unter Beifügung von je vier Fachbereichsübersichten der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen ist.

Die Landesausgleichsstelle übersendet drei Ausfertigungen der Landesgesamtübersicht unter Beifügung von je drei Fachbereichsübersichten bis zum 30. November bzw. 31. Mai der Bundesausgleichsstelle.

b) **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:**

Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellen zum 30. September bzw. 31. März Einzelübersichten unter Benutzung des Vordrucks I auf und übersenden diese in dreifacher Ausfertigung bis zum 10. Oktober bzw. 10. April der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden fassen die in den ihnen nach Abs. 1 zu übersendenden Einzelübersichten enthaltenen Angaben nach folgender Gliederung in je einem Vordruck II K zusammen:

**A. Gebietskörperschaften:**

- aa. kreisangehörige Gemeinden und Ämter,
- ab. kreisangehörige Städte,
- ac. kreisfreie Städte mit weniger als 100 000 Einwohner,
- ad. kreisfreie Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern,
- ae. Kreise,
- af. Zusammenfassung aller unter aa. bis ae. bezeichneten Gebietskörperschaften,

**B. Nichtgebieteskörperschaften:**

- ba. Wirtschaftskammern,
- bb. Sozialversicherungsträger,
- bc. öffentlich-rechtliche Versicherungen,
- bd. öffentliche Sparkassen und Giroverbände,

- be. öffentlich-rechtliche Bankinstitute,
- bf. öffentlich-rechtliche Kreditinstitute,
- bg. alle übrigen Nichtgebieteskörperschaften,
- bh. Zusammenfassung aller unter ba. bis bg. bezeichneten Nichtgebieteskörperschaften.

Die Zusammenstellungen nach vorstehender Gliederung sind in einfacher Ausfertigung unter Beifügung von je zwei Einzelübersichten bis zum 20. Oktober bzw. 20. April der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Fachministerium) zu übersenden. Soweit Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der unmittelbaren Aufsicht einer obersten Aufsichtsbehörde unterstehen, erfolgt die Versendung der nach Abs. 1 aufzustellenden Einzelübersichten in zweifacher Ausfertigung nach Vordruck I bis zum 20. Oktober bzw. 20. April unmittelbar an die zuständige oberste Aufsichtsbehörde.

Die obersten Aufsichtsbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den ihnen nach Abs. 2 zu übersendenden Übersichten und in der in Abs. 2 bezeichneten Gliederung unter Benutzung des Vordrucks II K zusammen und übersenden die Zusammenstellungen bis zum 31. Oktober bzw. 30. April in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je einer Einzelübersicht dem Finanzministerium und in einfacher Ausfertigung dem Statistischen Landesamt.

Beim Statistischen Landesamt werden die Angaben in den nach Abs. 3 von den obersten Aufsichtsbehörden zu übersendenden Übersichten und in der in Abs. 2 bezeichneten Gliederung unter Benutzung des Vordrucks II K zusammengefaßt. Die Zusammenfassungen sind bis zum 25. November bzw. 25. Mai in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in vierfacher Ausfertigung der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen.

Die Landesausgleichsstelle übersendet je drei Ausfertigungen der ihr nach Abs. 4 vorzulegenden zusammenfassenden Übersichten bis zum 30. November bzw. 31. Mai der Bundesausgleichsstelle.

3. Den nach vorstehenden Ziff. 2a) Abs. 1 bzw. Abs. 2 letzter Satz und Ziff. 2b) Abs. 1 bzw. Abs. 2 letzter Satz zu übersendenden Einzelübersichten ist in Zukunft ein Verzeichnis der auf die Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG anrechenbaren Personen (vergl. Anlage 1 des RdErl. vom 18. Juni 1951 — MBl. NW. S. 701) nicht mehr beizufügen. Ein solches Verzeichnis ist jedoch von jeder personalbewirtschaftenden Landesbehörde und jeder der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts zu führen und zum 30. September und 31. März eines jeden Jahres auf den neuesten Stand zu bringen. Dadurch wird gewährleistet, daß bei Durchführung von Sonderprüfungen nach § 26 des Gesetzes die in den Einzelübersichten gemachten Angaben an Hand des Verzeichnisses der anrechenbaren Personen nachgeprüft werden können.

4. Für die Aufstellungen der Einzelübersichten und der Zusammenfassungen ist folgendes zu beachten:

a) **Landesverwaltung:**

In den Übersichten I und II S sind Ziff. III und die in Abschnitt A für die Eintragung des Ausgleichsbetrages vorgesehene Zeile zu streichen.

b) **Landesverwaltung und Körperschaften pp.:**

In den Übersichten I, II S und II K ist im Kopf des Abschnitts A als Zeitraum für die Ermittlung des Gesamtbetrag aufwandes die Zeit vom 1. April bis 30. September bzw. 1. Oktober bis 31. März und im Kopf der Spalten A 2 und A 4 und des Abschnitts B der letzte Tag dieses Zeitraumes — der 30. September bzw. 31. März — einzutragen.

Zur Vermeidung von Fehlerquellen bei den Zusammenfassungen nach Ziff. 2a) Abs. 2, 3 und 4 und Ziff. 2b) Abs. 2, 3 und 4 sind in die Spalten A 3, A 5 und A 6 auch Pfennigbeträge einzutragen. Ebenso sind in Spalte B 4 der Pflichtanteil sowie unter

Abschnitt B die Übererfüllung bzw. der Fehlbetrag auf eine Kommastelle zu errechnen. Dementsprechend sind im Kopf der Spalten A 3 und A 5 die Worte „in vollen DM“ zu streichen.

In den Spalten A 7 und B 5 ist der Prozentsatz auf zwei Kommastellen auszurechnen.

Die Summe der Ziff. Ia), b) und c) muß mit der Summe in Spalte A 4 übereinstimmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Anrechenbarkeitsbestätigungen grundsätzlich noch nicht erteilt werden, so daß unter Ziff. Ib) in jedem Falle ein Strich einzutragen ist.

5. Bis zur Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Gesetzes zu Art. 131 GG sind bei der Aufstellung der Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile die in den Ziff. 9 und 10 des RdErl. vom 1. März 1952 näher bezeichneten RdErl. sowie die RdErl. vom

- 31. März 1952 (MBI. NW. S. 360),
- 9. April 1952 (MBI. NW. S. 413),
- 27. Mai 1952 (MBI. NW. S. 693),
- 29. Mai 1952 (MBI. NW. S. 684),
- 19. Juni 1952 (MBI. NW. S. 734)

zu beachten und sinngemäß anzuwenden. Auf die Vorschriften der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 21. April 1952 (BGBI. I S. 250) wird besonders hingewiesen.

6. Die obersten Landesbehörden werden gebeten, die Einhaltung der in vorstehender Ziff. 2 bezeichneten Termine durch die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbehörden und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
7. Soweit erforderlich, werden weitere Einzelheiten zur Durchführung dieses Erl. von den Herren Fachministern für ihren Geschäftsbereich und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geregelt.

Bezug: RdErl. vom 1. 3. 1952 (MBI. NW. S. 262).

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1952 S. 1248.

## C. Finanzministerium

### B. Innenministerium

#### Tarifvertrag für Angestellte vom 8. April 1952

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 9082/IV u. d. Innenministers II B 4/27. 14/45 — 15219/52 v. 18. 8. 1952

Mit u. a. Gem. RdErl. v. 21. 6. 1952 hatten wir bestimmt, daß Dienstzeiten als Arbeiter auch im Landesdienst bei der Berechnung der Ausgleichszahlung für Angestellte nicht berücksichtigt werden können. Der Grund hierfür war, daß im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erl. für Arbeiter keine Ausgleichszahlung vorgesehen war.

Nachdem nunmehr auch die Arbeiter auf Grund des Tarifvertrages vom 21. Juli 1952 (Gem. RdErl. des Finanzministers B 4260 — 8207/IV vom 30. Juli 1952 und des Innenministers II B 4 — 27.14/46 — 15165/52 — MBI. NW. S. 1006) eine Ausgleichszahlung erhalten, sind wir damit einverstanden, daß Angestellte, die nach dem 1. Januar 1952 als Angestellte eingestellt worden sind und in der Zeit nach dem 1. Januar 1952 im Arbeiterverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben, für diese Zeit des Arbeiterverhältnisses im öffentlichen Dienst die Ausgleichszahlung anteilig nach dem Tarifvertrag für Arbeiter vom 21. Juli 1952 erhalten.

Voraussetzung ist jedoch, daß zwischen der Tätigkeit als Arbeiter im öffentlichen Dienst und der als Angestell-

ter im öffentlichen Dienst keine Unterbrechung liegt, die der Angestellte verursacht hat.

- Bezug: 1. Gem. RdErl. B 4160 — 4907/IV und II B 4/27.14/15 — 150049/52/II D 3 vom 14. 5. 1952 (MBI. NW. S. 534);  
2. Gem. RdErl. B 4160 — 6346/IV und II B — 4/27.14.45 — 15087/52 — vom 21. 6. 1952 (MBI. NW. S. 736).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1952 S. 1251.

#### Tarifvertrag über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszahlung an die Lohnempfänger im Dienst der Länder vom 21. 7. 1952

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260 — 9059/IV u. d. Innenministers Abt. II B 4/27.14/46 — 15220/52 v. 26. 8. 1952

Wir sind damit einverstanden, daß bei Arbeitern, die a) am 10. Juli 1952 im Landesdienst standen und

- b) nach dem 31. Dezember 1951 Krankenbezüge nach § 15 TO. B bzw. entsprechender Bestimmungen erhalten haben,

denen aber wegen Ablaufs der tariflichen Fristen am 10. Juli 1952 keine Krankenbezüge mehr zustehen, § 10 des Tarifvertrages vom 21. Juli 1952 sinngemäß angewendet wird.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Bezug: Gem. RdErl. B 4260 — 8207/IV —, — II B 4 — 27.14/46 — 15165/52 — vom 30. 7. 1952 (MBI. NW. S. 1006).

— MBI. NW. 1952 S. 1252.

#### Ausgleichszahlung für Beamte, Angestellte und Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 2030/B 4160/B 4260 — 9415/IV u. d. Innenministers II B 4 — 27.14/45 — 13238/52 v. 28. 8. 1952

Ist

- a) ein Beamter in der Zeit nach dem 1. Juni 1952, aber vor dem 15. Juni 1952 aus dem Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis oder
- b) ein Beamter in der Zeit nach dem 1. Juni 1952, aber vor dem 10. Juli 1952 aus dem Arbeiterverhältnis in das Beamtenverhältnis oder
- c) ein Angestellter nach dem 15. Juni 1952, aber vor dem 10. Juli 1952 aus dem Arbeiterverhältnis in das Angestelltenverhältnis

übernommen worden, so ist keiner der Stichtage gegeben, die Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszahlung sind. Nach dem Wortlaut der Erl. könnte keine der Ausgleichszahlungen gewährt werden. Dieses Ergebnis ist nicht beabsichtigt gewesen und würde für die Betroffenden eine nicht zumutbare Härte bedeuten.

Wir sind daher damit einverstanden, daß in diesen Fällen die Ausgleichszahlung nach den betreffenden Bezugsverlassen anteilig für die Zeit im Beamten-, Angestellten- und Arbeiterverhältnis gewährt wird. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung für die Zeit im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ist für jeden vollen Monat  $\frac{1}{12}$ , für den Bruchteil eines Monats  $\frac{1}{300}$  für jeden Kalendertag, für die Zeit im Arbeiterverhältnis für jeden Arbeitstag  $\frac{1}{300}$  der Ausgleichszahlung zu gewähren. Maßgebende Berechnungsgrundlagen sind für die Gewährung der Ausgleichszulage für die Zeit im Beamten- oder Angestelltenverhältnis die Bezüge für einen ganzen Monat des ersten bzw. des letzten Monats in diesem Dienstverhältnis, für die Zeit im Arbeiterverhältnis die letzte Lohngruppe, in die der Betroffene eingestuft war.

- Bezug: a) RdErl. des Finanzministers v. 27. 5. 1952 — B 2030 — 2517/IV;  
 b) Gem. RdErl. B 4160 — 4907 IV und II B 4/27.14/15 — 15049/52/II D 3 — v. 14. 5. 1952 (MBI. NW. S. 534);  
 c) Gem. RdErl. B 4260 — 8207 IV und II B 4 — 27.14/46 — 15165/52 — v. 30. 7. 1952 (MBI. NW. S. 1006).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1952 S. 1252.

## D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 9. 1952 — II/2 — 171 — 34.9 — 7/52

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenzenverordnung werden nachstehende Sprengstofflizenzen für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster Nr. und Datum	Aussteller
Dilchert, Martin	B Nr. 10 v. 13. 3. 1952	Bergamt Essen 3
Gladbeck, Mathiasstraße 96		
Beckschulte, Gustav	B Nr. 8 v. 13. 3. 1952	Bergamt Essen 3
Gladbeck, Mathiasstraße 96		
Grundmann, Friedrich	B Nr. 19/52 v. 1. 4. 1952	Bergamt Köln 2
Bensberg, Bockenberg 6		

— MBI. NW. 1952 S. 1253.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Bekämpfung der Rindertuberkulose; hier: Ausmerzungsbeihilfen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 9. 1952 — II Vet. 2182 — Tgb. Nr. 3125/52

Nach meinem RdErl. v. 3. Oktober 1951 — II Vet. 2182 (MBI. NW. S. 1147) muß den Anträgen auf Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen eine Bescheinigung des Fleischbeschautierarztes oder des Fleischbeschauers über die Schlachtung des betreffenden Tieres beigefügt sein. Wie mir berichtet wird, verlangen einzelne Fleischbeschautierärzte und Fleischbeschauer für diese Bescheinigung eine besondere Gebühr.

Diese Bescheinigung ist mit den Bescheinigungen nach § 53 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauergesetz vom 29. Oktober 1940 zu vergleichen. Sie unterscheidet sich nur dadurch, daß durch sie lediglich die Schlachtung, nicht aber auch der Fleischbeschaubefund bescheinigt wird. Schon für die Bescheinigungen nach § 53 ABA darf nach dem Erl. des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7. Oktober 1927 — V 9674 — eine Gebühr nicht erhoben werden. Das muß erst recht für diese einfachere Bescheinigung für die Ausmerzungsbeihilfen gelten.

Ich bitte, die Schlachthofverwaltungen, die Fleischbeschautierärzte und die Fleischbeschauer entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen, Viehseuchenentschädigungskassen in Detmold, Düsseldorf und Münster.

— MBI. NW. 1952 S. 1253.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## J. Ministerium für Wiederaufbau

## D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

### Freistellung von abgabepflichtigem Grundeigentum der Bergbauunternehmen gemäß § 10 des Bodenreformgesetzes vom 16. 5. 1949 (GV. NW. S. 84)

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — V A 2 63 — 801/52 v. 3. 9. 1952

Das Landessiedlungsamt kann abgabepflichtiges Grundeigentum der Bergbauunternehmen freistellen, wenn es

1. für betriebliche Zwecke benötigt wird oder über Grubenfeldern gelegen ist, deren Tagesoberfläche erheblicher Beeinflussung durch den Bergbau ausgesetzt ist (§ 10 Abs. 2b Ziff. 1 und 4 BoRG) oder
2. als Wohn- oder Gartengelände und für Klein- oder Nebenerwerbssiedlungen für Betriebsangehörige zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 2 e BoRG).

Hierbei ist die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 BoRG auf Antrag des Eigentümers im Einvernehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zu treffen.

Fachaufsichtsbehörde im Falle 1) (§ 10 Abs. 2 b BoRG) ist das zuständige Oberbergamt, während im zweiten Falle (§ 10 Abs. 2 e BoRG) im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Außenstelle Essen des Ministers für Wiederaufbau, im übrigen der zuständige Regierungspräsident Fachaufsichtsbehörde ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Eigentümer ein Bergbauunternehmen betreibt. Um jedoch den von einer Entscheidung der oben bezeichneten Art etwa berührten bergbaulichen Interessen ausreichend Berücksichtigung zu sichern, werden die Außenstelle Essen des Ministers für Wiederaufbau und die Regierungspräsidenten angewiesen, dem zuständigen Oberbergamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn durch die Entscheidung bergbauliche Belange berührt werden. Stellt das Landessiedlungsamt bei der Prüfung eines einschlägigen Antrages fest, daß das Oberbergamt nicht angehört worden ist, obwohl bergbauliche Interessen offenbar berührt sind, so hat es die Fachaufsichtsbehörde zu einer Ergänzung ihrer Stellungnahme zu veranlassen.

— MBI. NW. 1952 S. 1254.

## F. Arbeitsministerium

## B. Innenministerium

## C. Finanzministerium

### Beitragserstattung nach § 74 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers — II 4 — 5222 — i / II 2 — 6354 (II 42/52) — d. Innenministers II D — 2/27.28 — 5777/52 u. d. Finanzministers B 6000 — 9352/IV v. 27. 8. 1952

Der Herr Bundesminister für Arbeit hat am 28. Juli 1952 — IV a 7 — 5446/52 — zur Frage der Beitragserstattung nach § 74 des Gesetzes zu Artikel 131 GG folgendes bekanntgegeben:

„Nachdem durch die Dritte Verordnung vom 7. 4. 1952 (BGBI. I S. 230) die Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG für die Dauerangestellten (§ 52 Abs. 1 des Gesetzes) im einzelnen geregelt worden ist, habe ich keine Bedenken, wenn auch für diesen Personenkreis nach meinem Rundschreiben vom 12. 10. 1951 — IV a 7 — 4590/51 — verfahren wird. Als Nachweis nach Ziff. 7 dieses Erlasses gilt in diesem Fall der Unterbringungsschein oder die Bescheinigung der für die Versorgung zuständigen Dienst- (Verwaltungs-) Stelle.“

Der Herr Bundesminister des Innern und der Herr Bundesminister der Finanzen haben dieser Regelung zugestimmt.“

Das Rundschreiben des Herrn Bundesministers für Arbeit vom 12. Oktober 1951 ist in dem u. a. Gem. RdErl vom 7. November 1951 zur Anwendung bekanntgegeben worden. Es bestehen keine Bedenken, für den Perso-

nenkreis der Dauerangestellten entsprechend dem vorstehenden Rundschreiben zu verfahren.

Bezug: Gem. RdErl. (II 4 — 5222—i/II 2 — 6354 — (122/51), — (II D—2/27.28—6067/51—), — (B 6000—11564/IV) vom 7. 11. 1951 (MBI. NW. S. 1302).

An die Träger der Krankenversicherung und ihre Anforderbehörden,  
Träger der Rentenversicherung,  
das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen,  
alle Pensionsregelungsbehörden.

— MBI. NW. 1952 S. 1254.

## G. Sozialministerium

### Zulassung als Sachverständiger für erbbiologische Abstammungsgutachten

Bek. d. Sozialministers v. 28. 8. 1952 — II B/7a — 08/11

Die mit Erl. v. 16. Mai 1950 — II B/7a — 08/11 — (MBI. NW. 1950 S. 504) verfügte Zulassung des Dr. med. G. Gerhard Wendt, jetziger Wohnort Marburg/Lahn, Anatomisches Institut, Robert-Koch-Straße 6, ist aufgehoben worden.

— MBI. NW. 1952 S. 1255.

### Zulassung als Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 28. 8. 1952 — II B/7a — 08/9

Die mit Erl. v. 10. Dezember 1947 — II A/1 — (MBI. NW. 1951 S. 59) verfügte Zulassung des Direktors des Hygienisch-Bakteriologischen Instituts Bielefeld, Herrn Prof. Dr. med. Reploh, als Blutgruppengutachter ist auf seinen mit starker Arbeitsbelastung begründeten Antrag aufgehoben worden.

— MBI. NW. 1952 S. 1255.

### Verzeichnis der Lehrapotheeken für die Ausbildungszeit vom 1. Oktober 1952 bis 30. September 1954

Bek. d. Sozialministers v. 2. 9. 1952 — II A 3 40—4

#### Regierungsbezirk Aachen:

Apotheke der Städt. Krankenanstalten (befristet bis 30. 9. 1953)

#### Regierungsbezirk Arnsberg:

Engel-Apotheke	Arnsberg
Falken-Apotheke	Bestwig
Westfalen-Apotheke	Bochum-Hordel
Alte Apotheke	Bochum-Weitmar
Alte Apotheke	Bochum-Werne
Industrie-Apotheke	Bochum-Wiemelhausen
Einhorn-Apotheke	Dortmund
Elefanten-Apotheke	Dortmund
Stern-Apotheke	Dortmund
Apotheke	Freudenberg Krs. Siegen
Apotheke	Fröndenberg Krs. Unna
Nord-Apotheke	Hamm
Einhorn-Apotheke	Hamm
Schloß-Apotheke	Hohenlimburg
Nord-Apotheke	Lippstadt
Viktoria-Apotheke	Plettenberg
Engel-Apotheke	Plettenberg
Glückauf-Apotheke	Unna
Glückauf-Apotheke	Wanne-Eickel
Glocken-Apotheke	Werl
Marien-Apotheke	Werl

#### Regierungsbezirk Detmold:

Adler-Apotheke	Bielefeld-Schildesche
Schloß-Apotheke	Brake
Residenz-Apotheke	Büren
Löwen-Apotheke	Heepen, Krs. Bielefeld-Ld.
Hirsch-Apotheke	Lage
Adler-Apotheke	Minden
Apotheke	Nieheim

#### Regierungsbezirk Düsseldorf:

Delphin-Apotheke	Düsseldorf-Oberkassel
Pfalz-Apotheke	Düsseldorf
Löwen-Apotheke	Dormagen
Löwen-Apotheke	Heiligenhaus
Apotheke am Markt	Krefeld
Stern-Apotheke	Krefeld
Markt-Apotheke	Lennep
Markt-Apotheke	Leverkusen-Wiesdorf
Apotheke am Kreuzfeld	Mülheim-Ruhr
Adler-Apotheke	Solingen-Wald
Adler-Apotheke	Viersen
Sonnen-Apotheke	Weeze Krs. Geldern
Flora-Apotheke	Wuppertal-Barmen

#### Regierungsbezirk Köln:

Apotheke der Universitäts-Kliniken	Bonn
------------------------------------	------

#### Regierungsbezirk Münster:

Elefanten-Apotheke	Burgsteinfurt
Adler-Apotheke	Coesfeld
Marien-Apotheke	Emsdetten
Elefanten-Apotheke	Gelsenkirchen-Horst
Sonnen-Apotheke	Gelsenkirchen-Neustadt
Schwanen-Apotheke	Lüdinghausen
Rosen-Apotheke	Münster
St. Hubertus-Apotheke	Werne
Phönix-Apotheke	Westerholt

— MBI. NW. 1952 S. 1255.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### I B. Bauwirtschaft

#### Ausschreibung von Bauleistungen; hier: Leistungsverzeichnisse des Westdeutschen Handwerkskammertages

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 8. 1952 —

I B 2 — 8.633 (32) Tgb. 1109/52

Die Ordnung des Verdingungswesens durch Vereinheitlichung der Leistungsbeschreibungen zu ergänzen, ist eine dringende Forderung, die im Interesse einer einwandfreien Preisermittlung, einer weitgehenden Einschränkung des Arbeitsaufwandes bei Ausschreibung und Angebot und damit nicht zuletzt einer Senkung der Baukosten seit langem in allen am Baugeschehen beteiligten Kreisen erhoben wird. Die vielfältigen Bemühungen um allgemein verwendbare genaue Leistungsverzeichnisse sind auf die Schaffung entweder eines Handbuches, das alle Gewerbezweige umfaßt, oder von Ausschreibungsvordrucken für die einzelnen Leistungsgruppen gerichtet. Beide Formen weisen in der Regel bei gewisser Vollständigkeit den schwerwiegenden Mangel der Unübersichtlichkeit und der Belastung mit im Einzelfall nicht benötigten Texten für Alternativausführungen auf.

Diesen Fehler vermeiden weitgehend die vom Verdingungsausschuß der Handwerkskammer Düsseldorf im Auftrage des Westdeutschen Handwerkskammertages unter Mitwirkung zahlreicher Behörden, der Architekten- und der Fachorganisationen aufgestellten Leistungsverzeichnisse. Durch das System der zur Streichung bzw. zur tabellarischen Ergänzung zur Wahl gestellten Ausführungsarten ist neben den Vorteilen, die ein Vordruck für die praktische Verwendung an sich bietet, erreicht, daß die Leistungsverzeichnisse bei möglichst geringem Umfang klar und übersichtlich bleiben und mit knappstem Wortaufwand eine erschöpfende Beschreibung der geforderten Leistung geradezu erzwingen, ohne den Ausschreibenden in bezug auf die Ausführungsart einzunehmen.

Die Vordrucke erscheinen geeignet, die eingangs aufgeführten Forderungen in hohem Maße zu erfüllen. Es wird daher empfohlen, sie möglichst allgemein bei Ausschreibungen zu verwenden.

Im Verlag J. B. Gerlach u. Co., Düsseldorf, Zimmerstraße 8—10, sind bisher erschienen:

Erd-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten .	DM 1,20
Putz- und Stuckarbeiten . . . . .	DM 0,70
Dachdeckerarbeiten, Ziegeldach . . . . .	DM 0,45
Schieferdach . . . . .	DM 0,30
Flachdach . . . . .	DM 0,30
Be- und Entwässerungsanlagen, Gasleitungen .	DM 1,40
Warmwasserbereitungsanlagen . . . . .	DM 0,50
Elektrische Anlagen . . . . .	DM 0,80

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau, Essen, Ruhrallee 55, Verwaltung des Provinzialverbandes — Bauabteilung — Münster/Westf., Fürstenbergstraße, den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße, Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen, Düsseldorf, Haroldstraße 3, Verband Westfälischer Wohnungsunternehmen, Münster/Westf., Bahnhofstraße 44, die Westfälische Heimstätte GmbH, Dortmund, Willem-van-Vloten-Straße 48, Rheinische Heimstätte GmbH, Düsseldorf, Haroldstraße 3.

Nachrichtlich an:

den Präsidenten des Landesrechnungshofes, Düsseldorf, Grupellostraße, Westdeutschen Handwerkskammertag — Verdungsausschuß — Düsseldorf, Breite Straße 7.

— MBl. NW. 1952 S. 1256.

## II A. Bauaufsicht

### Gütesicherung der Betonwaren; hier: Baustoffprüfstellen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 9. 1952  
— II A 2.553 Nr. 1052/52

Unter Abschn. II Ziffer 3 meines RdErl. v. 22. Februar 1950 — II A 370/50 (MBl. NW. S. 137) —, betreffend Gütesicherung der Betonwaren, sind die Baustoffprüfstellen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt, die für die nach Ziffer 4 des Gütesicherungsverfahrens (Anlage B zum vorgenannten RdErl.) durchzuführenden Baustoffprüfungen anerkannt sind. Ich bitte, die Ziffer 3 unter einem neuen Buchstaben i wie folgt zu ergänzen:

„Prüfstelle für Betonversuche der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus Gelk.-Buer“.

— MBl. NW. 1952 S. 1258.

## Notiz

### Exequatur für den Generalkonsul der Niederlande in Düsseldorf, Herrn A. Sevenster

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn A. Sevenster das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit er sich erstreckt auf die Kreise und Städte Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich-Neuß, Kempen-Krefeld (mit Ausnahme des durch den Kreis Geldern, den Fluß Niers, die Stadtkreise Viersen und M.Gladbach und den Kreis Erkelenz begrenzten Gebietes), Krefeld, M.Gladbach, Neuß, Remscheid, Rhein-Wupper-Kreis, Rheydt, Solingen, Viersen und Wuppertal.

Das Kgl. Niederländische Generalkonsulat befindet sich in Düsseldorf, Grünstraße 8, Tel. 2 81 43/44.

— MBl. NW. 1952 S. 1258.

## Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes

### Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952  
für die Ausgabe A 4,50 DM vierteljährlich,  
" " " B 5,40 DM "

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,  
" " " 24 " 0,40 DM,  
" " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— MBl. NW. 1952 1257/1258.

